

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

8. Stück vom Jahre 1876.

N^o. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 12. Juni 1876, den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine betreffend.

Die nachstehende Bekanntmachung der Reichsschulden-Verwaltung, betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine, wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 12. Juni 1876.

Fürstlich Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Förderung des Umtausches beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine gegen neue vom Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen sind.

1. Sämmtliche Reichs- und Landeskasfen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschließlich der geliebten und der beschmutzten) Reichskassenscheine, deren Umtauschfähigkeit (§. 6, Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausgabe von Reichskassenscheinen vom 30. April 1874, Reichsgesetzblatt Seite 40) zweifellos ist, anzunehmen, aber nicht wieder auszugeben.

Jürin. Schw. Rudolst. Gesetzsammlung XXXVII.

18

Ausgegeben in Rudolstadt am 22. Juli 1876.